
TOP 20:

Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Mai 2016 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Montenegros

Drucksache: 34/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Annahme des Protokolls über den Beitritt Montenegros zur NATO durch die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel II dieses Protokolls zu schaffen. Das Gesetzgebungsverfahren ist erforderlich, da das Protokoll die politischen Beziehungen des Bundes im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes regelt.

Die NATO-Mitgliedstaaten müssen dem Beitritt durch vorherige Billigung einer förmlichen Beitrittseinladung zustimmen. Das Protokoll zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Montenegros ist hierfür die Grundlage. Dessen Unterzeichnung erfolgte am 19. Mai 2016 durch die NATO-Außenminister in Brüssel. Erst nach Inkrafttreten des Protokolls über den NATO-Beitritt von Montenegro, das heißt wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags die Annahme des Protokolls der zukünftigen Stelle notifiziert hat, kann der NATO-Generalsekretär der Regierung Montenegros eine förmliche Beitrittseinladung übermitteln.

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 497/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 207. Sitzung am 2. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Auswärtigen Ausschusses unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

